

# PACHTBEDINGUNGEN

über die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes in der Eigenjagd Gehr in der Gemeinde Leutasch.

## **1. Ausschreibungsgegenstand:**

- 1.1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes im Eigenjagdgebiet Gehr.
- 1.2. Das vertragsgegenständliche Jagdrevier ist im beiliegenden TIRIS-Lageplan abgebildet.

### Grenzbeschreibung:

Das Jagdgebiet besteht aus den Grundflächen des Gemeindejagdgebietes „Gehr“ mit einem Gesamtausmaß von ca. 1.180,00 ha, die wie folgt umschlossen sind: Das Eigenjagdgebiet Gehr befindet sich im Bereich der Gehrspitze im Wetterteingebirge. Beginnend im Osten vom Ortsteil Lehner breitet sich das Jagdgebiet über die Ortsteile Gasse, Kirchplatzl, Plaik, Klamm bis zum Salzbach zur Grenze der österreichischen Bundesforste aus.

Der Pächter ist berechtigt und verpflichtet, die Talsohle vom Puitbach entlang der Landesstraße in Richtung Gasse bis Ortsteil Öfen/Klamm im Ausmaß von ca. 281,00 ha mitzubejagen. Über diesen Teil der Genossenschaftsjagd wird ein gesonderter privatrechtlicher Abschussnehmervertrag abgeschlossen.

## **2. Verpachtung**

- 2.1. Die Verpachtung des Jagdausübungsrechtes erfolgt durch freihändige Vergabe. Den Zuschlag behält sich der Gemeinderat von Leutasch vor. Eine Verpachtung in Teilgebieten ist möglich.

## **3. Pachtdauer**

- 3.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.04.2025 und wird auf die Mindestdauer gemäß Tiroler Jagdgesetz abgeschlossen.
- 3.2. Bei Vertragsbeendigung ist das Jagdrevier in ordentlichem Zustand, geräumt von den eigenen Fahrnissen, zurückzustellen.
- 3.3. Der Vertrag endet vor Ablauf der vereinbarten Dauer jedenfalls mit dem Tod des Pächters. Wird das vertragsgegenständliche Jagdgebiet mit diesem Vertrag an

mehrere Pächter verpachtet, bleibt der Vertrag mit den übrigen Pächtern aufrecht.

#### **4. Entgelt**

- 4.1. Der Pachtzins wird jährlich festgelegt.
- 4.2. Dieser Betrag ist für das jeweilige Jagdjahr im Vorhinein jeweils bis zum 10. April eines jeden Jahres (einlangend) abzugsfrei auf das Konto der Verpächterin bei der Raiffeisenbank Leutasch, IBAN: AT84 3631 4000 0502 0128, BIC: RZTIAT22314 zu bezahlen.
- 4.3. Es wird Wertbeständigkeit des Pachtzinses auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist für jede Anpassungsberechnung die für April 2025 verlautbarte Indexziffer. Steigt oder fällt dieser Index, so steigt oder fällt im selben Verhältnis der zu entrichtende Pachtzins. Stichtag für die Indexberechnung für die folgenden Jagdjahre ist die im ablaufenden Jagdjahr für Jänner verlautbarte Indexzahl (Beispiel: der für das Jagdjahr 2026/2027 im April 2026 zu bezahlende, wertgesicherte Pachtzins, berechnet sich sohin unter Bezugnahme der für Jänner 2026 verlautbarten Indexzahl VPI 2020).
- 4.4. Die Verpächterin ist an einer möglichst hohen Abschussplanerfüllung zur Regulierung des Wildbestandes im verpachteten Jagdgebiet interessiert. Die Vertragsparteien vereinbaren daher für den Fall, dass der Abschussplan erfüllt wird, einen Bonus/Rabatt auf das nachfolgende Jagdjahr wie folgt:
  - 4.4.1. Erfüllt die Pächterseite den Abschussplan für Rotwild zu 100 %, gewährt die Verpächterin für das darauffolgende Jagdjahr einen Rabatt von 10 % auf den wertgesicherten Jagdpachtzins.
  - 4.4.2. Erlegt die Pächterseite nach Erfüllung der im Abschussplan vorgesehenen Abschüsse für das Rotwild und im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften weitere weibliches Rotwildstücke [(Alt-)Tiere)], gewährt die Verpächterin der Pächterseite für das darauffolgende Jagdjahr einen weiteren Rabatt in Höhe von € 800,00 pro zusätzlich erlegtem Stück auf den wertgesicherten Jagdpachtzins.

Die Pächterseite hat in diesem Zusammenhang die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere § 37c TJG zu beachten.
  - 4.4.3. Ein im 10. Pachtjahr erarbeiteter Bonus/Rabatt nach den obigen Bedingungen gebührt (aufgrund des Pachtvertragsende) im Folgejahr nur dann, wenn es zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen den Vertragsparteien kommt.

- 4.5.** Wie unter Punkt 4.4. bereits festgehalten wurde, hat die Verpächterin ein großes Interesse an der Erfüllung der Abschusspläne und an einer ordentlichen Regulierung des Wildbestandes, dies auch zur Hintanhaltung von Wildunfällen und Krankheiten. Die Vertragsparteien vereinbaren daher neben dem oben vereinbarten Bonus auch eine Vertragsstrafe für eine Nichterfüllung der Abschusspläne, wie folgt:
- 4.5.1. Sollte die Pächterseite den Abschussplan für Rotwild zwar zumindest zu 80%, jedoch weniger als 90% erfüllen, verpflichtet sich die Pächterseite zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Pachtzinses an die Verpächterin.
- Sollte die Pächterseite den Abschussplan für Rotwild mit weniger als 80% erfüllen, verpflichtet sich die Pächterseite zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Pachtzinses zu bezahlen.
- 4.5.2. Die Pächterseite hat der Verpächterin binnen 1 Monat nach Ende der Jagdzeiten für Rotwild (in der Regel 31.12.) eine Aufstellung über die auf den Abschussplan anzurechnenden Stücke, Kälber, bzw. Kitze vorzulegen. Im Falle einer Abschussplanerfüllung für Rotwild von unter 90% wird die Verpächterin die oben vereinbarte Vertragsstrafe in Rechnung stellen, welche von der Pächterseite binnen 14 Tagen auf das von der Verpächterin bekanntzugebende Konto zu überweisen ist.
- 4.5.3. Die Vertragsparteien halten zur Vermeidung von Missverständnissen einvernehmlich fest, dass die soeben vereinbarte Vertragsstrafe nicht auf Ersatzansprüche der Verpächterin für Wildschäden oder sonstige Schäden, die durch einen überhöhten Bestand an Rot- oder Rehwild entstehen, anzurechnen ist.
- 4.6.** Die Vertragsparteien halten fest, dass dieses Bonus-Malus-System (Punkt 4.4. und 4.5. dieses Vertrages) bei Eintreten von außergewöhnlichen, von den Vertragsparteien nicht zu beeinflussenden, Umständen nicht gelten soll.
- 4.6.1. Derartige außergewöhnliche Umstände liegen etwa dann vor, wenn es zu einer (nicht selbst verursachten) drastischen Erhöhung oder Verminderung der behördlich vorgeschriebenen Abschüsse kommt, oder die vorgeschriebenen Abschüsse aufgrund dieser außergewöhnlichen Umstände objektiv nicht erfüllt werden konnten.
- 4.6.2. Werden die im Abschussplan vorgesehenen Abschüsse aufgrund einer Nichterfüllung des Abschussplanes durch die Pächterseite im Vorjahr (bzw. in den Vorjahren) drastisch erhöht, liegen keine derartigen (nicht beeinflussbaren) außergewöhnlichen Umstände vor.
- 4.6.3. Die Vertragsparteien halten aber auch fest, dass der Bonus nach Punkt 4.4. zusteht, wenn es dem Pächter gelingt, trotz Vorliegen derartiger außergewöhnlicher Umstände, die zu einer drastischen Erhöhung der vorgeschriebenen Abschüsse führten, den Abschussplan zu erfüllen.

Auch ist die Vertragsstrafe nach Punkt 4.5. zu bezahlen, wenn es dem Pächter trotz einer drastischen Verringerung der vorgeschriebenen Abschüsse nicht gelingt, 90% der Abschüsse zu erfüllen.

- 4.7. Bereits im Vorhinein geleistete Pachtzinsen werden nur bei einer Vertragsbeendigung im Sinne des § 1117 ABGB anteilig rückerstattet, sofern die Pächterseite kein Verschulden an der Vertragsauflösung hat.
- 4.8. Mehrere Pächter haften für die Bezahlung des Pachtzinses zur ungeteilten Hand.

## 5. Kautio

- 5.1. Die Pächterseite verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss eine Kautio zur Sicherstellung aller Ansprüche der Verpächterin aus diesem Pachtvertrag oder Gesetz in Höhe einer Jahrespacht zu erlegen.
- 5.2. Die Kautio ist wahlweise in bar, oder in Form einer Bankgarantie eines inländischen Geldinstituts mit einer Laufzeit von zumindest 3 Monaten über das Vertragsende hinaus zu erlegen.

Die Bankgarantie hat die unwiderrufliche Zusicherung des Geldinstitutes zu enthalten, dass über schriftliches Verlangen der Verpächterin die angeforderten Beträge bis zum Höchstausmaß der Kautio ohne Überprüfung des Forderungsanspruches sogleich an die Verpächterin ausbezahlt werden.

Eine in bar erlegte Kautio hat die Verpächterin bei einem inländischen Geldinstitut zu orts- und bankenüblichen Zinsen (für täglich fällige Anlagen) anzulegen.

- 5.3. Die Verpächterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus der erlegten Sicherstellung für sämtliche Forderungen der Verpächterin gegenüber der Pächterseite aus diesem Vertrag oder dem Gesetz direkt zu befriedigen.

Die Verpächterin ist insbesondere auch berechtigt Forderungen für festgestellte Wild oder Jagdschäden oder Aufwendungen für Schutzmaßnahmen, die von Pächterseite nicht fristgerecht erfüllt werden, sowie Forderungen aus der vereinbarten Vertragsstrafe, aus der Kautio zu befriedigen.

- 5.4. Nimmt die Verpächterin die Kautio berechtigterweise in Anspruch, ist die Pächterseite verpflichtet, diese über Aufforderung der Verpächterin binnen längstens einem Monat wieder auf den ursprünglich vereinbarten Betrag aufzufüllen.
- 5.5. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Kautio, bzw. allenfalls die nach berechtigter Inanspruchnahme verbleibende Restkautio, samt den aufgelaufenen Zinsen aber abzüglich allfälliger Kontoführungsgebühren, oder sonstiger Bankspesen, binnen 3 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an die Pächterseite auszusahlen.

- 5.6. Mehrere Pächter haften für die Bezahlung der Kautions zur ungeteilten Hand. Die Verpächterin ist berechtigt, die Rückstellung der Kautions nach Beendigung des Pachtverhältnisses an einen der Pächter vorzunehmen.

## 6. Aufrechnungsverbot

- 6.1. Die Pächterseite ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegen die Verpächterin mit Forderungen der Verpächterin aus dem gegenständlichen Pachtvertrag aufzurechnen, es sei denn, dass diese Forderungen von der Verpächterin ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

## 7. Jagdbetrieb

- 7.1. Die Pächterseite hat die Jagd in einer allgemein und weidgerecht anerkannten Art und Weise und unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft, sowie unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Verfügungen auszuüben.
- 7.2. Gemäß § 31 Abs. 2 TJG ist der Pachtgegenstand berufsjägerpflichtig. Die Pächterin verpflichtet sich für die Dauer des Pachtzeitraumes einen Berufsjäger zu bestellen.
- 7.3. Die Pächterseite verpflichtet sich, die genehmigten Abschusspläne bis spätestens zum Beginn des laufenden Jagdjahres der Verpächterin schriftlich zur Kenntnis zu bringen und diese bestmöglich zu erfüllen. Die Verpächterin ist über ihr Verlangen hinsichtlich der Erfüllung der Abschusspläne zu informieren. Die Verpächterin ist berechtigt, jederzeit in die Abschussliste Einsicht zu nehmen und Auskünfte über den aktuellen Stand der Abschusserfüllung zu verlangen. Die Verpächterin ist spätestens 1 Monat nach Ende der Jagdzeiten für Rot- und Rehwild (in der Regel 31.12.) über die im abgelaufenen Jagdjahr getätigten Abschüsse samt Fallwild zu informieren. Die Verpflichtung gemäß Punkt 4.5.b) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 7.4. Die Kosten der Fütterung (zum Beispiel Bereitstellung der Futtermittel, Ausführung der Fütterung, Instandhaltung der Fütterungsanlagen...) trägt die Pächterseite.
- 7.5. Die Pächterseite ist der gegenüber der Behörde für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die Pächterseite ist für eigene Verstöße, sowie für Verstöße ihrer Jagdschutzorgane und ihrer Jagdgäste gegenüber der Behörde und der Verpächterin verantwortlich.

Für etwaige weitere Schäden, welche aus der maßgeblichen Nichterfüllung des Abschussplanes resultieren, verpflichtet sich die Pächterin die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

- 7.6.** Die Pächterseite verzichtet - selbst für den Fall einer behördlichen Bewilligung - ausdrücklich darauf, jagdbare Tiere, die im Jagdgebiet bisher nicht heimisch waren, auszusetzen.
- 7.7.** Wildbestandszählungen, die durch die Pächterseite durchzuführen sind, haben im Beisein einer von der Verpächterin namhaft zu machenden Person zu erfolgen. Die von Pächterseite beabsichtigten Termine für Wildbestandszählungen sind daher rechtzeitig mit der Verpächterin, bzw. mit der von der Verpächterin namhaft gemachten Person, zu koordinieren.

## **8. Kulturschutz / Wild- und Jagdschäden**

- 8.1.** Die Pächterseite hat die üblichen und erforderlichen Maßnahmen gegen Wildschäden, sohin insbesondere gegen Fege-, Verbiss- und Schältschäden, auf eigene Kosten vorzunehmen. Die von der Pächterseite beabsichtigten Maßnahmen sind in jedem Jagdjahr rechtzeitig mit der Verpächterin oder einer von dieser beauftragten Person (z.B. Waldaufseher) abzustimmen und schriftlich festzuhalten. Bei Uneinigkeit über die Zweckmäßigkeit und den Umfang der Schutzmaßnahmen ist die zuständige Bezirksforstinspektion zu hören. Die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion über die Zweckmäßigkeit und den Umfang der Schutzmaßnahmen ist bindend.
- 8.2.** Die Pächterseite hat die einvernehmlich vereinbarten, bzw. die von der Bezirksforstinspektion für zweckmäßig erachteten Schutzmaßnahmen bis längstens 30.09. eines jeden Jagdjahres herzustellen.
- 8.3.** Kommt die Pächterseite dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann die Verpächterin diese Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Pächterseite ausführen. Die dabei entstehenden Kosten hat die Pächterseite innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Verpächterin zu ersetzen.
- 8.4.** Wild- und Jagdschäden sind der Verpächterin binnen 14 Tagen nach Kenntnisnahme mitzuteilen. Werden der Verpächterin von dritter Seite Wild- und Jagdschäden gemeldet, hat diese die Pächterseite ebenso binnen 14 Tagen zu informieren.
- 8.5.** Nach bzw. gleichzeitig mit der Meldung von Wild- und Jagdschäden an die Pächterseite ist von der Verpächterin ein Termin zur gemeinsamen Begutachtung bekanntzugeben von welchem auch sonstige geschädigte Personen (etwa Teilwaldberechtigte) zu informieren sind.

Die Vertragsparteien werden versuchen bei dieser Begutachtung, bzw. bis längstens 3 Wochen nach der Begutachtung, eine einvernehmliche Lösung zur Abgeltung der Schäden zu finden. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich, oder nimmt die Pächterseite an der Begutachtung nicht

teil, ist die Verpächterin berechtigt, die Jagd- und Wildschäden durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer Tirol bewerten zu lassen. Das Gutachten der Landwirtschaftskammer ist für beide Seiten bindend. Der sich aus diesem Gutachten ergebende Schaden ist binnen 14 Tagen nach Übermittlung des Gutachtens an die Verpächterin zu bezahlen.

Das Ergebnis der Schadenserhebung ist der zuständigen Jagdbehörde und allenfalls der Bezirksforstinspektion zur Kenntnis zu übermitteln.

Die Kosten der Schadenserhebung sind von der Pächterseite zu bezahlen. Sollte allerdings die Pächterseite bereits vor Einleitung einer kostenpflichtigen Schadenserhebung einen Schadenersatzbetrag bezahlt oder anerkannt haben und die Schadenserhebung zu keinem darüberhinausgehenden Schadenersatzbetrag kommen, sind diese Kosten von der Verpächterin zu übernehmen.

## **9. Reviereinrichtungen**

- 9.1.** Die zum Jagdgebiet gehörenden Jagdhütten und sonstigen Reviereinrichtungen (wie etwa Hochstände, Fütterungen, ...) wurden vor Unterfertigung des Pachtvertrages von der Pächterseite besichtigt und sind dieser bekannt.

Die Pächterseite verpflichtet sich, diese Einrichtungen pfleglich zu behandeln, auf eigene Kosten zu erhalten und nach Ablauf des Pachtverhältnisses im selben Zustand wie übernommen (jedoch unter Berücksichtigung der Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch), geräumt von den eigenen Fahrnissen, an die Verpächterin zurückzustellen.

Instandhaltung, allfällige Reparaturarbeiten, Verlegungen oder sonstige Maßnahmen, für welche eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht besteht, hat die Pächterseite nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung der Verpächterin sowie nach Einholung allenfalls notwendiger behördlicher Genehmigungen auf eigene Kosten durchzuführen. Allfällige Investitionen gehen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.

- 9.2.** Jagdeinrichtungen, die einer Gebäude- oder vergleichbaren Versicherung zugänglich sind, hat die Pächterseite auf eigene Kosten während der Laufzeit dieses Vertrages gegen Elementarereignisse oder ähnliche Ereignisse in angemessener Höhe zu versichern. Gebäude sind insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag-, und Erdbebensschäden von Pächterseite auf eigene Kosten zu versichern. Derartige Versicherungen sind zugunsten der Verpächterin zu vinkulieren.

Die Versicherung und die pünktliche Bezahlung der Prämien sind der Verpächterin nachzuweisen.

- 9.3. Übernommene, nicht mehr benützte oder aufgelassene Reviereinrichtungen sind von der Pächterseite auf eigene Kosten zu entfernen.
- 9.4. Über den Zustand der Reviereinrichtungen samt Inventar wird bei Beginn des Vertragsverhältnisses eine beiderseits zu unterfertigende Niederschrift aufgenommen und dem gegenständlichen Vertrag als Bestandteil beigelegt.
- 9.5. In diesem Zusammenhang stehende behördliche oder gesetzliche Vorgaben, wie etwa beispielsweise §§ 43 und 52 TJG i.d.g.F., bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

## **10. Straßenbenützung / Wege**

- 10.1. Die Verpächterin gestattet der Pächterseite und deren Leuten (dazu gehören insbesondere die Jagdschutzorgane und Jagdgäste), Wege, über die sie alleine verfassungsberechtigt ist, zu Zwecken der Jagdausübung und der Hege zu begehen und mit geeigneten Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr zu befahren.
- 10.2. Die Verpächterin übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. eine Benützbarkeit dieser Wege. Die Verpächterin trifft insbesondere auch keine Verpflichtung zum Winterdienst oder zur Freihaltung oder Wiederherstellung dieser Wege (etwa nach Elementarereignissen, bei umgestürzten Bäumen, Sträuchern, etc.).
- 10.3. Der Pächterseite ist bewusst, dass diese Wege zeitweise auch aus land- und forstwirtschaftlichen Gründen gesperrt werden können. Die Verpächterin wird die Pächterseite rechtzeitig von derartigen Sperrungen in Kenntnis setzen.
- 10.4. Die Unbenutzbarkeit bzw. Sperrung von Wegen berechtigt die Pächterseite in keinem Fall, den Pachtzins zu kürzen.
- 10.5. Die Pächterseite haftet für Schäden, welche durch die Benützung des Weges durch die Pächterseite oder ihr zurechenbare Personen entstehen und das übliche Ausmaß der Abnutzung überschreiten. Derartige Schäden sind nach Rücksprache mit der Verpächterin umgehend von der Pächterseite zu beheben.

## **11. Haftung**

- 11.1. Die Pächterseite haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden.
- 11.2. Für allfällige Schäden, sowie auch für alle sonstigen Forderungen der Verpächterin gegenüber der Pächterseite, haften mehrere Pächter zur ungeteilten Hand.



- 11.3.** Die Verpächterin haftet nur für Schäden, die von ihr oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 11.4.** Die Verpächterin haftet insbesondere weder für eine bestimmte Beschaffenheit noch für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes und wird in diesem Zusammenhang keinerlei Gewähr geleistet. Auch die Erreichbarkeit bzw. Erreichung eines bestimmten Abschusses wird nicht gewährleistet. Dies gilt jedoch nicht für Preisminderungsansprüche, sofern nach Beginn des Pachtverhältnisses Umstände eingetreten sind, die solche Ansprüche grundsätzlich rechtfertigen würden.
- 11.5.** Die Pächterseite hält die Verpächterin gegen alle Ansprüche Dritter, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd im Rahmen dieses Vertrages durch die Pächterseite oder deren Leute entstehen, schad- und klaglos.

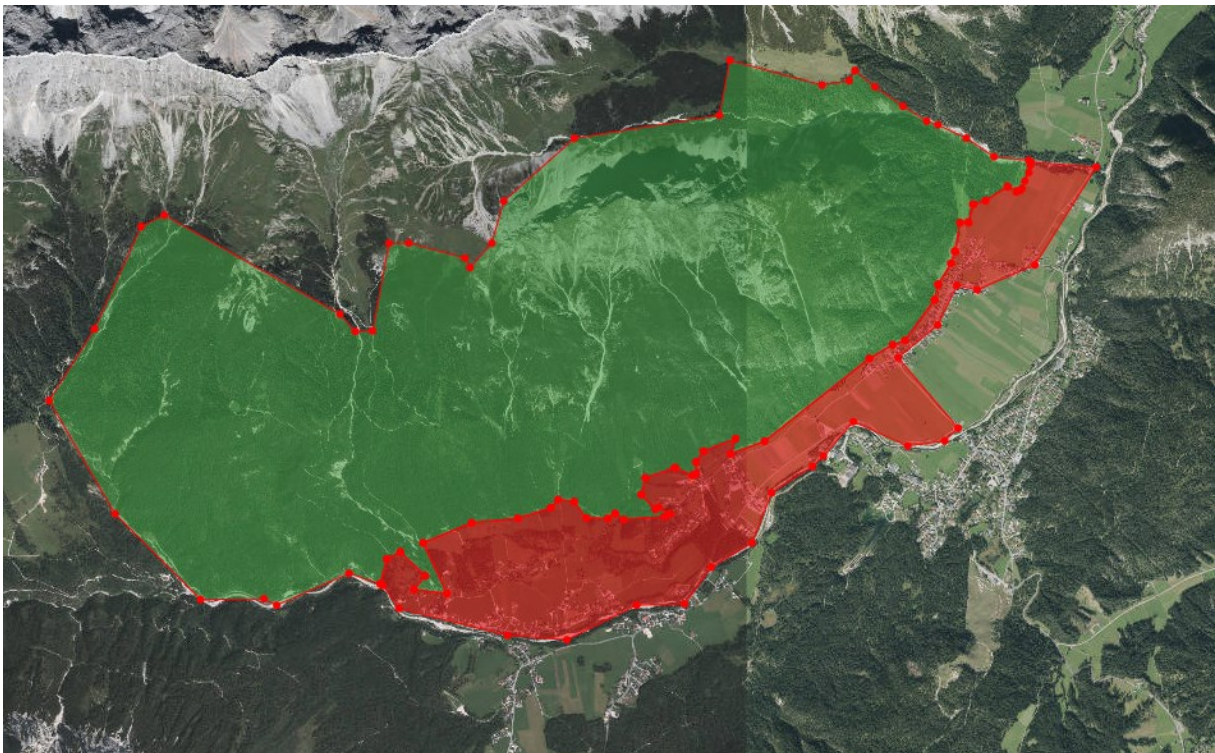
## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1.** Beide Vertragsteile bestätigen, dass der gegenständliche Vertrag ihren wechselseitigen Vorstellungen entspricht und der Pachtzins insbesondere auch aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten und der besonderen Vorliebe der Pächterseite für dieses Jagdgebiet jedenfalls angemessen ist. Eine allfällige Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird daher ausgeschlossen.
- 12.2.** Sofern sich die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages in erheblichem Ausmaß ändern, ist zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Abänderung der Bestimmungen dieses Vertrages anzustreben.
- 12.3.** Allfällige notwendige behördliche Genehmigungen zur Ausübung des vertragsgegenständlichen Jagdrechtes hat die Pächterseite selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Sich hieraus allenfalls ergebende Auflagen sind von Pächterseite zu erfüllen.

Die Anzeige des gegenständlichen Jagdpachtvertrages bei der Jagdbehörde im Sinne des § 18 Abs 4 TJG wird allerdings von der Verpächterin vorgenommen.

- 12.4.** Die Verpächterin ist berechtigt, das Jagdrevier, die Jagdeinrichtungen und sonstige Baulichkeiten jederzeit zu kontrollieren. Die Besichtigung von Jagdhütten oder sonstigen versperrten Gebäude (wie etwa Futtermittellager) ist von der Verpächterin mindestens 7 Tage im Vorhinein anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug entfällt diese Vorankündigungspflicht.
- 12.5.** Es gilt die Schriftformpflicht als vereinbart. Die Vertragsteile bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Jagdpachtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit jedenfalls der Schriftform, was auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftformpflicht gilt.

- 12.6.** Ist die Pächterseite eine juristische Person, oder eine Mehrheit von natürlichen Personen, ist der Verpächterin binnen 2 Wochen nach Vertragsabschluss ein Jagdleiter im Sinne des § 11 TJG namhaft zu machen.
- 12.7.** Die Übertragung des Vertrages, oder der hieraus resultierenden Rechte auf Dritte durch die Pächterseite sind unzulässig.
- 12.8.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsteile, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine gültige, wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- 12.9.** Für alle Streitigkeiten aus diesem Jagdpachtvertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck als zuständig vereinbart.



Orthofoto Eigenjagd Gehrn. Grün dargestellt die gegenständliche Eigenjagd Gehrn, rot dargestellt der Anteil an der Genossenschaftsjagd.